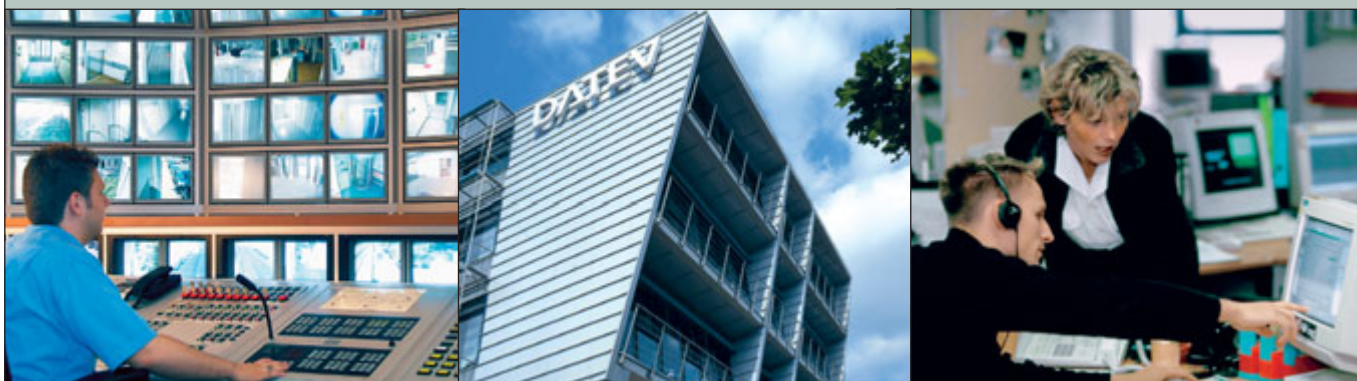


Vermögens & Steuern

Fachzeitschrift für die
**Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung**

Sonderdruck der MAGUS Finanzconsulting
für Informationsveranstaltungen

Interne und externe Vermögenskontrollen



Konten und Depots
als Datenquelle für Prüfungen

Zwölf Tipps für eine
sichere Bauplanung

Das IDEA-System im Einsatz
als Prüfsoftware

SV-Clearing-Beratung – die
Haftungsrisiken per ISP-Check erkennen

Antizyklische Investmentstrategie
bringt die besten Ergebnisse

KOMMENTIERT:

„Schnüffelstaat ohne Bankgeheimnis
– es geht allein um Geld“

*Dipl.-Kaufmann Hermann Burbaum,
Vorstandssprecher der Volksbank Raesfeld eG.*



SV-Clearing-Beratung

Die Haftungsrisiken per ISP-Check früh erkennen und vermeiden

Wilfried Koch

Die zum Teil unklare Rechtslage im Sozialversicherungsrecht, die stellenweise konkurrierenden Interessenlagen der Sozialversicherungsträger und die mitunter obskure Rechtsprechung umgrenzen ein Spannungsfeld, in dem sich Berater mit größter Umsicht bewegen müssen. (Red.)

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hat der Steuerberater die Einstufung der Beschäftigten seines Mandanten zu kontrollieren. Das Eis jedoch, auf dem er sich dabei bewegt, ist hauchdünn. Sozialversicherungs-Clearing und soziale Absicherung des Mandanten sind Chefsache.

Nach Einschätzung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) ist die Rechtslage hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von Mandanten im so-

sehen wurde, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Februar 2004 die laufende Berechnung des sozialversicherungsrechtlichen Entgeltes gar nicht als eine Rechtsangelegenheit eingestuft.

Obliegenheiten und Risiken des Beraters

Sofern der Steuerberater eine Beratung im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und die Abwicklung der SV-Statusprüfung durchführt, ist er automatisch in der Haftung für die korrekte Darstellung und die rechtlich einwandfreie Umsetzung. Aus diesem Grund sollte er über eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflicht verfügen. Es sind bereits Fälle bekannt, in denen enttäuschte Mandanten Klage gegen den Berater eingereicht haben aufgrund unzutreffender

Wer sich zum Wohle seiner Mandanten mit der Disziplin der sozialen Absicherung befasst, lenkt als Berater zweifelsohne seine Schritte in die richtige Richtung. Meist führt der kurvig steinige Weg entlang an abstrusem Kompetenzgerangel und tückischen Haftungsfallen. Das gilt bei mittelständischen GmbH-Geschäftsführern in gleicher Weise wie bei der Beschäftigung von Familienangehörigen im Unternehmen – sprich beim Mandanten.

zialrechtlichen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren durch Steuerberater sehr unübersichtlich. So kann von einem grundsätzlichen Vertretungsrecht des Steuerberaters im Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch nicht ausgegangen werden.

Keine Rechtsberatung

Die Rechtsprechung hat bislang lediglich die An- und Abmeldung von Arbeitnehmern bei den Trägern der Sozialversicherung als zulässig angesehen, weil es sich hierbei um rein mechanische Arbeitsgänge und daher nicht um Rechtsberatung handelt. Während die Beratung des Mandanten in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bislang als unzulässige Rechtsberatung ange-

Beurteilung der Sozialversicherungspflicht in Verbindung mit einer ungünstigen Befreiung aus der Sozialversicherung. Für den Fall der Befreiung aus der Beitragspflicht hat der Berater dem Mandanten den Unterschied zwischen der gesetzlichen und einer privaten Versorgung mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen darzustellen. Welche haftungsrechtliche Brisanz die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht für den Berater haben kann, machen höchstrichterliche Entscheidungen bereits deutlich.

Mit Urteil vom 12. Februar 2004 (Az.: IX ZR 246/02) beschied der Bundesgerichtshof, dass es zur Beratungspflicht eines Steuerberaters, der die Lohnbuchführung seines Mandanten über-



Wilfried Koch, Leiter des Kerpener Instituts für Sozialversicherungsprüfung, ISP GmbH, mahnt:

„Die Erfahrung, dass Krankenkassen im Rahmen einer nachträglichen Statusfeststellung häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, verkompliziert nicht nur das Verfahren, sondern führt möglicherweise auch zu einer entscheidenden Benachteiligung der betroffenen Mandanten im Hinblick auf die Insolvenzsicherung des Arbeitgeberanteils bei der Sozialversicherung.“

nommen hat und die Beschäftigten seines Auftraggebers als „krankenversicherungsfrei“ einschließt, zählt, dafür Sorge zu tragen und zu prüfen, ob Voraussetzungen für die Einstufung des Arbeitnehmers als „versicherungsfrei“ oder „versicherungspflichtig“ vorliegen. Diese Prüfung gehöre zu den erlaubnisfreien, nicht dem Rechtsberatungsgesetz unterfallenden Pflichten eines Steuerberaters, weil die Ermittlung der Abzüge vom Lohn noch Teil der steuerlichen Tätigkeit sei.

Haftung für die Lohnabrechnung

Gegen die vertragliche Schadenverhütungspflicht kann der Steuerberater auch verstoßen, wenn er die Lohnabrechnung und Lohnkontenführung übernommen hat und auf der von ihm erarbeiteten Grundlage Beiträge zur Sozialversicherung irrtümlich nicht abgeführt, sondern an den Beschäftigten ausbezahlt werden. Nach Ansicht des Gerichts spricht viel dafür, dass der Steuerberater, der bei der Prüfung einer Beitragspflicht oder bei der Berechnung der Höhe der abzuführenden Beiträge auf Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art stößt oder dem sich die Rechtslage als unklar darstellt, den sich stellenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen darf, sondern sei-

nem Mandanten anheim stellen muss, einen mit den notwendigen Erfahrungen ausgestatteten Experten aufzusuchen.

Im vorliegenden Rechtsstreit hatte der Steuerberater nicht die Empfehlung ausgesprochen, wegen der sich aufdrängenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen. Nach Ansicht des Gerichts war die Untätigkeit des Beraters mit den übernommenen Pflichten der Lohnabrechnung und Lohnkontenführung nicht zu vereinbaren.

Wachsender Haftungsrahmen des Steuerberaters

Zunehmend gibt es Einzelurteile, die weit über die Definition des Bundesgerichtshofs hinausgehen und den Haftungsrahmen des Steuerberaters ausdehnen: Mit Urteil des Landgerichts Köln vom 23. März 1994 (Az.: 16 O 6/93) erkannten die Richter dem Kläger einen Schadenersatzanspruch gegenüber seinem Steuerberater zu und verurteilten den Steuerberater wegen positiver Vertragsverletzung dazu, die zu Unrecht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum von elf Jahren an den Kläger zu zahlen.

Nach Begründung des Gerichts obliegt dem Steuerberater eine umfassende Beratungspflicht hinsichtlich steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fragen. Der Steuerberater ist verpflichtet, den Rahmen seines Mandats voll auszuschöpfen und Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil es dem Mandanten in der Regel an Sachkunde fehle und der Steuerberater gerade aus diesem Grund eingeschaltet werde. Bei Anwendung der von einem Steuerberater zu fordernden Sorgfalt hätte dieser erkennen müssen, dass der Geschäftsführer kein Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne war und die Klägerin entsprechend beraten und informieren müssen.

Die unrichtige Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status kann schwerwiegende Folgen haben. Zum einen für den vermeintlich Versicherungspflichtigen, wenn irrtümlich Beiträge abgeführt werden und er im Vertrauen auf die Sozialversicherung

seine private Vorsorge unzureichend gestaltet, zum anderen für seinen Auftraggeber, wenn Anmeldung und Beitragszahlung zur Sozialversicherung zu Unrecht unterbleiben. Dann nämlich drohen empfindliche, nicht auf den Beschäftigten überwälzbare Beitragsnachforderungen.

Daher ist es stets ratsam, eine Vorabentscheidung über den sozialversicherungsrechtlichen Status herbeizuführen. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, welches der zwei grundsätzlich in Betracht kommenden Verfahren den taktischen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten eher entspricht. Es kann außerdem erforderlich sein, die nicht daran beteiligten Sozialversicherungsträger durch geeignete Anträge ebenfalls zu binden. Diese Rechtslage stemmt den Steuerberater zum Täter, wenn seine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines betroffenen Beschäftigten unzutreffend ist.

Wie aber soll der Berater zu einer sachgerechten Erkenntnis gelangen, wenn selbst die Prüfstellen der Sozialversicherungsträger in ihrer Beurteilung selten richtig liegen? In der Regel werden 90 Prozent der Anträge von den Kassen zunächst abgelehnt. Neun von zehn dieser abgelehnten Fälle werden im Zuge des Widerspruchsverfahrens für die Betroffenen gewonnen. Die restlichen Fälle landen überwiegend auf den Richtertischen der Sozialgerichte. Rechtssicherheit verheißt das „Sozialversicherungs-Clearing“ des Beraters in Zusammenarbeit mit unabhängigen Experten.

Die betroffenen Beschäftigten sollten sowohl mit Beginn ihrer Tätigkeit als auch bei jeder Änderung der Verhältnisse eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen lassen.

Für die Praxis gilt: Nur die rechtzeitige und umfassende Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und ein daraufhin erwirkter rechtsmittelfähiger Bescheid bewahren im späteren Leistungsfall vor unliebsamen Überraschungen.

Das Ergebnis der Beurteilung im Rahmen einer Statusanfrage durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) – oder durch die Kranken-

kasse als Einzugsstelle – ergeht in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Wenn der Bescheid rechtlich korrekt ist, hat er danach Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren; so nicht zwischenzeitlich eine Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse eintritt. Diese Veränderung zu erkennen und dem Sozialversicherungsträger innerhalb der angemessenen Frist und in korrekter Form zu melden, das ist in der Regel für den Arbeitgeber – ja selbst für den Steuerberater – nicht immer einfach.

Die Sozialversicherungsträger hingegen erkennen im Leistungsfall gleichwohl diese Veränderungen. So sind zwischenzeitliche Veränderungen bestimmter Grundvoraussetzungen der Einzugsstelle umgehend zu melden. Was zu einer erneuten Prüfung und zu einem neuen rechtsmittelfähigen Bescheid führt. Eine regelmäßige, jährliche Überprüfung und Begutachtung der Geschäftssituation und der aktuellen Rechtsprechung durch den Steuerberater beziehungsweise durch einen unabhängigen Clearing-Experten ist dringend geboten. Nur so befinden sich Mandant und Berater dauerhaft auf der rechtlich sicheren Seite.

Fehleinschätzungen und Mängeln vorbeugen

Zwar prüfen die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (vormals BfA) und die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) seit dem 1. Januar 2005 von Amts wegen, ob bei der Neubeschäftigung von Geschäftsführern und dem mitarbeitenden Ehepartner des Geschäftsinhabers die Voraussetzungen für eine Sozialversicherungspflicht gegeben sind und folglich Ansprüche auf spätere Leistungen bestehen.

Grundlage des Clearings sind das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 und das „Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht“ vom 21. März 2005.

Was dabei unter dem Deckmantel des Sozialversicherungs-Clearings abläuft, das hat mit einer realen Überprüfung der Sozialversicherungspflicht zum Vorteil der Beschäftigten meist wenig gemeinsam. Kaum ein Betroffener weiß,

dass diese Regelung auch für die oder den Verlobte/n beziehungsweise den oder die Lebenspartner/in des Geschäftsinhabers (auch bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen) gilt.

Es ist ein Unding, dass – trotz Einführung der DEÜV-Meldung – weiterhin die Mehrzahl der beschäftigten Familienangehörigen ungeprüft bleibt, wenn diese nicht Eigeninitiative entwickeln. Außerdem kümmert es niemanden, was mit den Personen geschieht, die bereits vor dem 31. Dezember 2004 im elterlichen Betrieb oder im Unternehmen des Ehepartners beschäftigt waren.

Unabhängige Experten einschalten

Wenn indessen die prüfende Einzugsstelle – auf Grundlage der vom Unternehmer eingereichten DEÜV-Meldung – zu dem Ergebnis kommt, dass beispielsweise die im Familienbetrieb beschäftigte Ehefrau nicht sozialversicherungspflichtig ist, diese aber den Pflicht-Status anstrebt und bewahren möchte, so sind hier erst recht die Erfahrungen eines unabhängigen Experten unverzichtbar. Allein aus präventiven Gründen sind auch für diesen Fall eine regelmäßige Überprüfung des Beschäftigtenstatus sowie eine ständige Betrachtung der Gesetzeslage zwingend notwendig. Größtenteils werden die Clearing-Anträge zu Altfällen von den

gesetzlichen Krankenkassen – in der Position des Souverän – völlig willkürlich beschieden. Damit münden die meisten Vorgänge nach einem langwierigen Widerspruchsverfahren fast immer in einen Rechtsstreit. Am Ende muss dann unter Umständen die Entscheidung vom Sozialgericht getroffen werden.

Hat ein Beschäftigter im Verlauf seiner Erwerbstätigkeit seine Krankenkasse gewechselt, so war bislang unklar, welche der Kassen im Rahmen der Prüfung der Sozialversicherungspflicht bei Bestandsfällen zuständig ist. Die Sozialversicherungsträger kamen jetzt zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Krankenkasse eine nachträgliche Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht eines Beschäftigten gemäß Paragraph 28h Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV nur für den Zeitraum treffen kann, für den sie auch als Einzugsstelle zuständig war.

Gefahr von Nachforderungen

Demnach sind alle beteiligten Kassen in die Entgegennahme, Prüfung und Beurteilung eines Antrages auf Befreiung aus der Pflicht einzubinden. Das führt augenblicklich dazu, dass jede der prüfenden Krankenkassen im Rahmen einer nachträglichen Statusfeststellung bei ein und demselben Vorgang häufig zu einem anderen Ergebnis kommt als die übrigen prüfenden Kassen.

Wichtig ist im Zusammenhang mit einer Befreiung auch die Tatsache, dass der beziehungsweise die Befreite anschließend als freiwillig versichertes Mitglied eingestuft wird. Für die Beitragsbemessung zählen in diesem Fall nicht alleine das Gehalt, sondern auch andere Einkünfte. Das führt dazu, dass viele „freiwillig“ Versicherte dann höhere monatliche Beiträge an die Krankenkasse zahlen haben.

Häufig hat eine Sozialversicherungsbefreiung auch zur Folge, dass die Krankenkasse Beitragszahlungen von den Befreiten nachfordert. Die Rückzahlungen sind je nach Situation der Betroffenen dann auch schon einmal höher als die zunächst erstatteten SV-Beiträge.

Wunschdenken und Wirklichkeit

Das Ergebnis der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung hängt in der Regel davon ab, ob die Mitarbeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde. Oftmals besteht der Wunsch, eine Tätigkeit als abhängige Beschäftigung anzusehen. Gründe dafür sind vielfach steuerrechtliche Aspekte und der Wunsch nach sozialer Absicherung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung erfolgt die Bewertung allein aufgrund objektiver Kriterien.

Demgegenüber verläuft die selbstständige Tätigkeit in eigener wirtschaftlicher Verantwortung und persönlicher Unabhängigkeit des Mitarbeiters, wobei diese Kriterien auch mehr oder weniger stark eingeschränkt sein können.

Rechtssicherheit hat der Beitragszahler erst dann, wenn ihm ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt wurde. Wenn der Bescheid rechtlich korrekt ist, hat er danach Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren. Ändern sich zwischenzeitlich bestimmte Grundvoraussetzungen, ist dies der Einzugsstelle umgehend zu melden. Damit verbunden sind eine erneute Prüfung sowie ein neuer rechtsmittelfähiger Bescheid. Eine regelmäßige, jährliche Überprüfung und Begutachtung der Geschäftssituation und der aktuellen Rechtsprechung durch den Steuerberater beziehungsweise durch einen unabhängigen Clea-

Größte Gefahr – Anspruchsfeststellung erfolgt erst im Leistungsfall

Von der Prüfung unberührt bleiben knapp 1,8 Millionen „Altfälle“. Dazu zählen rund 850 000 GmbH-Geschäftsführer.

Allein die Entrichtung von Beiträgen begründet noch keinen Leistungsanspruch, urteilte das Bundessozialgericht am 28. April 1987 (Az.: 12 RK 47/85). In der Praxis stellen die Sozialversicherungsträger erst im Leistungsfall fest, ob eine Versicherungspflicht zu Recht bestanden hat. Auch wenn es bei Betriebsprüfungen durch die Krankenversicherung oder den Rentenversicherungsträger nie zu Beanstandungen kam, für die Gewährung einer Leistung entsteht dadurch kein Rechtsanspruch.

Im Versorgungsfall werden Beschäftigte, obwohl diese als sozialversicherungspflichtig gemeldet sind und Beiträge entrichten, von den Sozialversicherungsträgern oftmals als „nichtpflichtige Mitunternehmer“ eingestuft. Damit haben sie ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder eine Erwerbsminderungsrente verwirkt.

Unabhängige Clearing-Experten warnen, dass nahezu jeder zweite Bescheid Formfehler aufweist und somit anfechtbar ist. Gerade deshalb ist es erforderlich, sich eines kompetenten Beraters zu bedienen, der unabhängig agiert und für die notwendige Rechtssicherheit sorgt.

Beurteilungskriterien und Verwaltungspraxis

Weisungsgebundenheit ist ein Indiz für persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers. Wenn aufgrund der Kapitalbeteiligung kein maßgeblicher Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft genommen werden kann, steht der Geschäftsführer dennoch nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er:

- nach den tatsächlichen Verhältnissen keinen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Arbeit, der Arbeitszeit, des Arbeitsorts oder Urlaubs und so weiter unterliegt,
- die Gesellschaft aufgrund seiner Branchenkenntnisse unternehmerisch leitet, ohne dem Weisungsrecht der anderen Gesellschafter faktisch unterworfen zu sein,
- seine Tätigkeit entsprechend den Belangen der Gesellschaft, die im Ergebnis mit seinen eigenen Belangen identisch sind, frei bestimmen kann,
- ein unternehmerisches Risiko mitträgt, weil beispielsweise ein erheblicher Teil des Entgelts vom Umsatz oder Gewinn des Unternehmens abhängig ist.

Wesentliches Merkmal einer abhängigen Beschäftigung ist die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Dieses wird insbesondere durch ein umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers deutlich. Kann ein Geschäftsführer aufgrund geringer Kapitalbeteiligung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nehmen und besteht den tatsächlichen Verhältnissen nach Weisungsgebundenheit, so steht der Geschäftsführer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Für die Praxis gilt: Nur die rechtzeitige und umfassende Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und ein daraufhin erwirkter rechtsmittelfähiger Bescheid erspart unliebsame Überraschungen im späteren Leistungsfall.

ring-Experten ist dringend geboten. So befindet sich der Mandant auf Dauer in einer rechtlich gesicherten Situation.

Tipp: Unabhängige Clearing-Experten haben zum Zweck der Prüfung Fragebögen entwickelt, die in der Erhebung und Bewertung weit über das hinausgehen, was die Sozialversicherungsträger dazu an relevanten Daten abfragen. Zusätzlich können weitere Geschäftsunterlagen erforderlich sein.

Unkalkulierbare Forderungen erkennen

Wer als beschäftigter Familienangehöriger mit einem Einkommen von weniger als 1 800 Euro pro Monat aus der Beitragspflicht befreit ist und Versicherungsbeiträge zurückfordert, die irrtümlich als Pflichtbeiträge entrichtet wurden, läuft Gefahr, dass die Krankenkasse ihn danach in eine ungünstigere Beitragsklasse einstuft, da sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge ändert. Denn im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft werden nun alle dem Lebensun-

terhalt dienenden Einnahmen berücksichtigt. Das führt dazu, dass beispielsweise Mieteinnahmen, die bisher außer Betracht geblieben sind, bei der Beitragsberechnung mit herangezogen werden. Dabei wird häufig eine Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen fällig, die die Höhe der zur Erstattung kommenden Beiträge übersteigen kann. Dies sollte im Vorfeld abgeklärt sein.

In den meisten Fällen bleibt ein angestellter Familienangehöriger nach der Befreiung aus der gesetzlichen Sozialversicherung – steuer- und arbeitsrechtlich betrachtet – weiterhin Angestellter. Nur sozialversicherungsrechtlich wird er als selbstständig Tätiger oder Beschäftigter aufgrund familienhafter Mitarbeit eingestuft und hat damit zu seiner persönlichen Absicherung Eigenvorsorge zu treffen.

Zu Unrecht gezahlte Pflichtbeiträge

Überdies kann bei festgestellter Nichtversicherungspflicht ein Anspruch auf

Erstattung der in der Vergangenheit von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge (Paragraf 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV) geltend gemacht werden. Damit besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der in der Vergangenheit von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge (Paragraf 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

Wichtige Erfahrung: Die Sozialversicherungsträger klären in der Regel nicht darüber auf, dass Beiträge auch über die Verjährungsfristen hinaus erstattungsfähig sind. Bereits eingezahlte Beiträge für die Arbeitslosenversicherung werden auf Antrag für die Dauer der letzten vier Jahre zurückgezahlt.

Die Erstattung von Beiträgen aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann zurückreichen bis zum Stichtag 1. Januar 1973. Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung können nicht erstattet werden. Unabhängig von der Erstattung hat der Mandant dann auch die Möglichkeit das System der gesetzlichen Sozialversicherung gänzlich zu verlassen. Seine Versorgung hat er dann im Rahmen einer privaten Vorsorgestrategie oder die Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung innerhalb des sozialen Systems zu sichern.

Eine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen durch den Sozialversicherungsträger glückt nur dann, wenn die dafür geltenden Fristen gewahrt und die Anträge formell richtig gestellt werden.

Hier ist Vorsicht geboten: Fristversäumnisse bewirken, dass bereits gezahlte Beiträge rückwirkend in freiwillige Beiträge umgewandelt werden und damit eine Erstattung verhindern.

Steuerliche Konsequenzen

All dies hat darüber hinaus auch weitgehende steuerliche Konsequenzen: Arbeitgeberanteile, die für die Vergangenheit zu Unrecht gewährt wurden, fallen durch die Umbuchung in freiwillige Beiträge beim Arbeitnehmer als „Arbeitseinkommen“ steuerlich ins Gewicht. Kommen Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag zur Erstattung, so besteht häufig das Problem, dass diese von der Hausbank mit Beschlagnahme belegt werden.

Vorsicht: Nicht selten nutzt die Bank die Gelegenheit, derartige Zahlungseingänge für die Ablösung von Darlehen oder Krediten zu vereinbaren.

Häufig empfiehlt der Bankberater auch, den unerwarteten Geldsegen in haus-eigene Finanz- oder Vorsorgeprodukte zu investieren, die vielfach nur aus Bankensicht attraktiv sind. Oftmals geschieht dies mit dem deutlichen Hinweis auf eine mögliche Gefährdung der Kreditlinien des Unternehmers, wenn der Empfehlung nicht Folge geleistet wird. Damit die erstatteten Gelder auch wirklich – zum überwiegenden Teil jedenfalls – für den Aufbau einer nunmehr fehlenden sozialen Absicherung (betriebliche oder private Vorsorge) ge-

nutzt werden können, müssen auch hier einige Regeln pragmatisch befolgt werden.

Praktische Arbeitshilfe – der ISP-KurzCheck

Wer Gewissheit haben möchte,

- ob er Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung zu erwarten hat, ob er trotz Beitragszahlung ohne Schutz der Sozialversicherung dasteht,
- ob er die Möglichkeit hat, Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung durch Beitritt in Anspruch nehmen zu können,
- ob er aus der Sozialversicherung befreit werden kann und dies auch zweckmäßig ist,

• ob er bereits einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge ganz oder teilweise zurückfordern kann und dies auch sinnvoll ist,

• ob und wie er sich außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung gegen Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Berufsunfähigkeit und für den Ruhestand absichern kann, der sollte vorab den Rat von Experten einholen.

So geht es am schnellsten: KurzCheck-Fragebogen ausfüllen und absenden an:

MAGUS Finanzconsulting
GmbH & Co. KG
Monheimer Straße 2
86650 Wemding
Fon 0 90 92 / 9 10 07-0
Fax 0 90 92 / 9 10 07-8 97

V&S

V&S-Service: V&S-Leser erhalten von ISP eine kurze Einschätzung der Versorgungssituation. Dann kann entschieden werden, ob eine offizielle Statusprüfung durchgeführt werden soll. Leser können (falls sie sich mit dem Verfahren und der Rechtslage genau auskennen) dies selber erledigen oder die Experten damit beauftragen.

KurzCheck I

für GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende (Familien-)Gesellschafter

- | | | |
|-------|--|---|
| 1.1.1 | Halten Sie 50 Prozent oder mehr Anteile am Stammkapital Ihrer GmbH und können somit aufgrund Ihrer Stimmrechte die Beschlüsse der täglichen Beschlussfassung verhindern? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.1.2 | Können Sie trotz eines Anteils am Stammkapital unter 50 Prozent aufgrund der ausnahmsweise qualifizierten oder einstimmigen Beschlussfassung in Ihrem Betrieb jeden Beschluss der täglichen Geschäftsführung verhindern? (Sperrminorität) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.1.3 | Können Sie zum Beispiel Entscheidungen der normalen Geschäftsführung weisungsfrei und rechtsverbindlich treffen und Ihr Unternehmen nach außen rechtswirksam und allein vertreten und über Ort, Umfang, Dauer Ihrer Arbeitsleistung im Wesentlichen entscheiden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.1 | Sind Sie berechtigt, rechtswirksame Verträge für sich mit Ihrer GmbH abzuschließen? (Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach Paragraph 181 BGB) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.2 | Sind Sie am Gewinn beteiligt und beziehen Tantieme oder ein variables Gehalt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.3 | Verfügen Sie als Einziger über die zur Führung des Betriebs notwendigen Branchenkenntnisse? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.4 | Untersteht Ihnen eigenverantwortlich zumindest ein Aufgabengebiet oder ein Betriebsteil allein? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.5 | Haben Sie aufgrund Ihrer fachlichen Überlegenheit maßgeblichen Einfluss auf die Führung der GmbH? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.6 | Wird die Mehrheit der Anteile durch Familienangehörige gehalten und beruht Ihre Position aus diesem Grunde überwiegend auf familiären Absprachen? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2.7 | Haben Sie als Gläubiger des Unternehmens ein erhebliches Risiko auf sich genommen? (Gewährung von Darlehen/Bürgschaften/Sicherheiten) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.3.1 | Sie sind nicht alleinvertretungsberechtigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.3.2 | Sie unterliegen laut Anstellungsvertrag eindeutigen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeit, der Arbeitszeit, des Urlaubs? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

KurzCheck II

für Familienangehörige (nicht Gesellschafter-/Geschäftsführer von GmbH)

- 2.1.1 Sind Sie an Weisungen des Betriebsinhabers über die Ausführung der Arbeit gebunden und wird das Weisungsrecht tatsächlich ausgeübt? ja nein
- 2.1.2 Müsste ohne Ihre Mitarbeit eine andere Arbeitskraft eingestellt werden? ja nein
- 2.1.3 Verfügt der Betrieb über Anlagevermögen (Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude, technische Anlagen und Maschinen, Geschäftsausstattung, Beteiligungen und andere Finanzanlagen), welches Ihr Alleineigentum/Miteigentum ist? ja nein
- 2.2.1 Können Sie als mitarbeitender Angehöriger Ihre Tätigkeit frei bestimmen und ist die Zusammenarbeit zum Inhaber durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander geprägt? ja nein
- 2.2.2 Basiert die Zusammenarbeit mit dem Inhaber auf familiärer Rücksichtnahme? ja nein
- 2.2.3 Haben Sie als mitarbeitender Angehöriger dem Betrieb/Betriebsinhaber Darlehen gewährt und/oder Bürgschaften beziehungsweise Sicherheiten übernommen? ja nein
- 2.2.4 Sind Sie am Gewinn beteiligt und beziehen eine Tantieme? ja nein
- 2.2.5 Haben Sie in der Vergangenheit zugunsten des Unternehmens schon einmal auf Gehalt oder Teile des Gehaltes verzichtet? ja nein
- 2.2.5.1 Verfügen Sie als Einziger über die zur Führung des Betriebs notwendigen Branchenkenntnisse? ja nein
- 2.2.5.2 Untersteht Ihnen eigenverantwortlich zumindest ein Aufgabengebiet oder ein Betriebsteil allein? ja nein
- 2.2.5.3 Wirken Sie bei der Führung des Betriebes – zum Beispiel aufgrund besonderer Fachkenntnisse – mit? ja nein
- 2.2.5.4 Üben Sie neben der zu beurteilenden Beschäftigung eine selbstständige/freiberufliche Tätigkeit aus? ja nein
- 2.3.1 Unterliegen Sie als Familienangehöriger laut Anstellungsvertrag eindeutigen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeit, der Arbeitszeit, des Urlaubs, und entspricht dies auch der gelebten Praxis? ja nein
- 2.3.2 Sind Sie in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert? ja nein

Absender

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Ort/Datum

(Hinweis: Den Fragebogen finden Sie auch im Internet unter: www.magus-gruppe.de)Sollten sich Ihnen beim Ausfüllen weitere Fragen stellen, können Sie uns auch gerne eine Mail an kontakt@magus-gruppe.de senden.



Spezialseminare

für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

Die Sozialversicherungspflicht von Mandanten birgt Haftungsfallen. Denn hier gehört laut BGH nicht nur die Aufklärung zu den Pflichten des Steuerspezialisten, sondern meist auch die Inanspruchnahme eines ausgewiesenen Experten.

Bei der Frage des sozialversicherungsrechtlichen Status bringen die zum Teil unklare Rechtslage im Sozialversicherungsrecht sowie die mitunter unberechenbare Rechtsprechung der OLG, des BGH und des BSG jede Steuerkanzlei in ein schwieriges Spannungsfeld.

Die MAGUS und das ISP – Institut für Sozialversicherungsprüfung haben sich in enger Zusammenarbeit auf dieses Themenfeld spezialisiert. In regelmäßig stattfindenden Seminaren vermitteln wir Ihnen zentrale Inhalte, neueste Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen zur sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellung sowie zum Haftungsrahmen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten.

In den Seminaren werden folgende Problemstellungen behandelt:

- Rechtslage im Sozialversicherungsrecht
- Haftungspotenzial für die Kanzlei und aktuelle Rechtsprechung
- Grundlagen des Clearings und der Statusfeststellungsverfahren
- Kreis der betroffenen Personengruppen
- Auswirkungen für die Betroffenen und mögliche Risiken
- Erstattungen von zu Unrecht entrichteten Beiträgen
- steuerliche Betrachtung und die daraus resultierenden Konsequenzen

Die aktuellen Termine finden Sie unter www.magus-gruppe.de

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.



Ein Seminarangebot in Kooperation mit dem ISP – Institut für Sozialversicherungsprüfung

